



**Allgemeine Bedingungen für den Mietkauf (ABM)**  
**der Firma Carl A. Pfeiffer GmbH & Co. KG, Flügel- und Klavierfabrik,**  
**Stand 01.01.2010**

**1. Allgemeines / Geltungsbereich / Einbeziehung der Allgemeinen Bedingungen für die Vermietung von Musikinstrumenten (AVM)**

1.1 Unsere Allgemeinen Bedingungen für den Mietkauf von Musikinstrumenten gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Mieters / Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder hiervon abweichender Bedingungen des Mieters / Käufers die Auslieferung vorbehaltlos ausführen.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Mieter / Käufer bei den Vertragsverhandlungen oder zur Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Weitere als die dort enthaltenen Abreden wurden nicht getroffen. Mündliche Zusatzabreden gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns. Dem Mieter / Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, die Vereinbarung einer mündlichen Zusatzabrede bei Verzicht auf schriftliche Bestätigung nachzuweisen.

1.3 Für die Dauer der Mietzeit gelten unsere Allgemeinen Bedingungen für die Vermietung von Musikinstrumenten (AVM), Stand 01.02.2006, ergänzend, soweit die vorliegenden Bestimmungen der ABM keine Sonderregelung enthalten. Die AVM sind Bestandteile dieses Vertrages und liegen bei. Der Käufer / Mieter bestätigt die Aushändigung vor Unterzeichnung mit unselbiger, gesonderter Unterschrift.

**2. Ausübung des Mietkaufs / Abschluss des Kaufvertrages**

2.1 Beim Mietkauf wählt der Mieter / Käufer die umseitig beschriebene Mietsache aus, und er verpflichtet sich, die umseitig vereinbarte monatliche Miete jeweils bis zum 5. Werktag des betreffenden Monats im Voraus auf eines unserer Konten oder per Bankeinzug zu bezahlen. Der Mieter / Käufer verpflichtet sich die Transportkosten der Anlieferung nach Berechnung per Bankeinzug oder per Überweisung zu bezahlen. Bei Rückgabe der Mietsache verpflichtet sich der Mieter / Käufer die Transportkosten des Rücktransportes nach Berechnung per Bankeinzug oder per Überweisung zu bezahlen.

2.2 Der Anspruch des Mieters / Käufers auf Übergabe des Instruments entsteht erst nach Leistung der umseitig vereinbarten Sicherheit.

2.3 Beim Mietkauf ist die Mietdauer auf mindestens 6 und maximal 12 Monate beschränkt. Der Mieter ist berechtigt, uns während der Mietzeit von 6 Monaten schriftlich das Angebot zu unterbreiten, das ihm vermietete Instrument käuflich zu erwerben. Wir verpflichten uns, das Kaufangebot anzunehmen, wenn gegen die Bonität des Mieters keine Bedenken bestehen, die bis zum Eingang des Angebots fälligen Mieten pünktlich bezahlt worden sind und keine Gründe vorliegen, die uns zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages berechtigen. Kaufangebote des Mieters, die uns nach Ablauf von 12 Monaten seit Abschluss des Mietvertrages erreichen, müssen unsererseits nicht angenommen werden.

2.4 Das Kaufangebot des Mieters ist bindend. Wir sind berechtigt, dieses innerhalb von 2 Wochen anzunehmen oder die Annahme unter obigen Voraussetzungen abzulehnen. Für den Fristlauf gilt das Datum des Poststempels.

2.5 Der Kaufvertrag kommt mit dem Zugang unserer Annahmeerklärung beim Mieter / Käufer zu Stande. Ist das Datum des Zugangs unserer Annahmeerklärung streitig, gilt der Zugang 2 Tage nach der bei uns erfolgten Aufgabe zur Post als erfolgt. Der Nachweis der Aufgabe zur Post ist durch uns zu führen. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Zugang nicht bzw. später erfolgt ist.

2.6 In der vorbehaltlosen Zahlung des Kaufpreises oder von Teilen hiervon liegt eine konkludente Annahme des Mieters / Käufers. Soweit kein früherer Zugang unserer Annahmeerklärung feststeht oder nach der vorhergehenden Bestimmung fingiert wird, gilt die Annahme spätestens mit der Aufgabe der Zahlung des Kaufpreises oder Kaufpreisteils durch den Mieter als erfolgt.

**3. Kaufpreis / Anrechnung bezahlter Mieten / Verzug des Mieters**

3.1 Bei Kauf bis zum Ablauf von 12 Monaten werden die bis dahin bezahlten Mieten zu 100 % auf den vereinbarten Kaufpreis angerechnet. Maßgebend für die Fristberechnung ist der umseitig vereinbarte Beginn der Mietzeit einerseits und der Eingang des Kaufangebots des Mieters / Käufers bei uns andererseits. Geht das Kaufangebot nach Ablauf von 12 Monaten nach Mietbeginn ein und wird es von uns angenommen, erfolgt nur die Anrechnung von max. 12 bezahlten Mieten auf den Kaufpreis.

3.2 Ein Skontoabzug erfolgt nicht.

3.3 Die Zahlung des umseitig vereinbarten Kaufpreises ist mit Erhalt der den Abzug der anzurechnenden Mieten enthaltenden Rechnung fällig. Die Rechnung ist sofort nach Erhalt zahlbar. Der Käufer / Mieter gerät in Verzug, wenn er die Zahlung nicht spätestens 30 Tage nach Zugang dieser Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung bewirkt. Uns bleibt es vorbehalten, den Verzug durch die Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen. Abweichend von vorangehenden Bestimmungen gerät der Käufer / Mieter auch dann in Verzug, wenn vereinbart ist, dass der Kaufpreis zu einem kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt gezahlt werden soll und der Käufer ihn nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt leistet.

3.4 Sofern wir keinen höheren Verzugschaden nachweisen, ist der Kaufpreis 30 Tage nach Fälligkeit mit 5 Prozentpunkten über dem Basis-Zinssatz (vgl. § 288 I BGB) zu verzinsen. Kommt der Käufer / Mieter bereits früher in Verzug, sind Zinsen gem. § 288 I 1 BGB bereits ab Verzugseintritt zu entrichten.

**4. Aufrechnungsausschluss**

Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer / Mieter nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht ihm auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

**5. Mängelgewährleistung / Haftung / Anzeigepflichten**

5.1 Tritt am Instrument ein Sach- oder Mietmangel auf, trifft den Mieter / Käufer die Obliegenheit, diesen spätestens 7 Tage nach Erkennen des Mangels uns gegenüber anzuzeigen. Die Absendung der Mängelanzeige an uns reicht aus.

5.2 Soweit ein Sach- oder Mietmangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist ab Zugang der Mängelanzeige berechtigt. Schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Mieter nach Zustandekommen des Kaufvertrages berechtigt, Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) oder Wandelung (Rückgängigmachung des Kaufvertrages) zu verlangen.

5.3 Schadensersatzansprüche stehen dem Mieter / Käufer nur zu, wenn

- dem Instrument eine zugesicherte Eigenschaft fehlt, oder
- uns, unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung zur Last fällt, oder
- wir schuldhaft eine Kardinalpflicht oder wesentliche Vertragspflicht verletzt haben, wobei die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist, oder
- wir für die Gesundheits- oder Körperverletzung des Käufers oder eines in den Schutzbereich dieses Vertrages einbezogenen Dritten verantwortlich gemacht werden, oder
- der entstandene Schaden durch eine von uns abgeschlossene oder üblicherweise abzuschließende Haftpflichtversicherung gedeckt ist, soweit nicht eine vom Käufer abgeschlossene Versicherung den Schaden deckt, oder
- der Anspruch auf von uns zu vertretender Unmöglichkeit oder von uns zu vertretendem Verzug beruht; sofern keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist unsere Schadensersatzhaftung dabei auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Garantiehafung des § 538 I, 1. Alternative BGB für die Zeit der Geltung des Mietvertrages ist ausgeschlossen. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5.4 Die Verjährungsfrist des § 477 gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von engeren und entfernteren Mangelfolgeschäden, sofern keine Ansprüche aus Delikt geltend gemacht werden.

5.5 Der Anspruch auf Wandelung oder auf Minderung sowie der Anspruch auf Schadensersatz wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft verjährt in 6 Monaten seit dem Tage der Ablieferung. Ist der Käufer bereits in unmittelbarem Besitz des Instruments, gilt als Ablieferung spätestens der Zeitpunkt des Zustandekommens des Kaufvertrages, sofern kraft Gesetzes kein früherer Ablieferungszeitpunkt in Betracht kommt.

**6. Garantie**

6.1 Auf neue Klaviere und Flügel erteilen wir eine unselbständige Garantieusage. Wir leisten Gewähr für die Fehlerfreiheit neuer Klaviere und Flügel für die Dauer von 5 Jahren seit der Auslieferung. Abweichend von Ziff.5.5 ist bei der für den Lauf der Garantiefrist maßgeblichen Auslieferung auf die tatsächliche Ablieferung des Instruments beim Mieter zum Beginn der Mietzeit abzustellen. Maßstab für die Fehlerfreiheit ist der Stand der Technik für vergleichbare Verkaufsgegenstände bei der Auslieferung.

6.2 Von der Gewährleistung eingeschlossen werden Sachmängel im Sinne des § 459 I BGB, die zum Zeitpunkt der Auslieferung zumindest in ihren Ursachen vorhanden sind und erst später hervortreten. Für Sachmängel, die erst nach der Auslieferung entstehen, die auf äußere Einwirkungen oder auf einer Änderung des Standes der Technik beruhen, haften wir im Rahmen unserer Garantieusage nicht. Von der Gewährleistung ausgenommen ist auch der natürliche Verschleiß des Instruments. Für Holzeoberflächen und Tastenbelag wird keine Garantie übernommen; insoweit verbleibt es bei den gesetzlichen Gewährleistungsrechten.

6.3 Unsere Gewährleistungspflicht aus der Garantieusage entfällt, wenn ein Fehler dadurch entstanden ist, dass der Käufer / Mieter den Fehler nicht angezeigt hat oder aufnehmen ließ, er uns nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat, er die Kaufsache unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht hat, die Kaufsache in einem für den Käufer erkennbar ungeeigneten Betrieb instand setzen, warten oder pflegen ließ, er unsere Vorschriften über die Behandlung, Pflege und Wartung nicht befolgt hat.

6.4 Im Rahmen der unselbständigen Garantieusage ist der kostenlose Ersatz von Material- und Arbeitszeit einschließlich An- und Abfahrt bis zu 50 km im Umkreis der Fabrik in Leonberg geschuldet. Erforderliche und gefahrerne KM darüber hinaus sind mit 0,40 Euro zzgl. Mehrwertsteuer vom Käufer zu erstatten, soweit wir nicht gem. §§ 459f BGB im Rahmen der Frist des § 477 BGB zur Gewährleistung verpflichtet sind.

6.5 Die Garantieleistung umfasst die Nachbesserung, nach unserer Wahl die Nachlieferung. Schlägt die Nachbesserung fehl, leben die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nach Ablauf der Frist des § 477 BGB nicht wieder auf. Dem Besteller steht kein Selbstbeseitigungsrecht zu.

**7. Eigentumsvorbehalt / Rücktritt / Außerordentliche Kündigung / Haftung des Käufers**

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an gelieferten Instrumenten und Materialien bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Dem Käufer ist es untersagt, die Kaufsache nebst Zubehör zu veräußern, zu verpfänden, zu vermieten, zu verleihen, zu verschenken, soweit unsere Einwilligung hierzu nicht vorab eingeholt worden ist und solange unser Eigentumsvorbehalt besteht.

7.2 Soweit noch Zahlungen offen stehen, ist der Käufer verpflichtet, uns gegenüber eintretende Wohnungswechsel, Pfändungen, Schadensfälle und andere die Geltendmachung unseres Eigentumsrechts gefährdende oder verzögernde Vorkommnisse und Tatsachen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei einer Pfändung sind wir berechtigt, die uns durch eine Drittwiderspruchsklage entstehenden Kosten beim Käufer geltend zu machen, soweit die Zahlung nicht vom Pfändungsgläubiger erlangt werden kann.

7.3 Der Käufer / Mieter haftet für alle von ihm, seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, Hausstandsangehörigen schuldhaft verursachten Schäden an dem noch in unserem Eigentum stehenden Kaufgegenstand. Die Beweislast, dass ein Verschulden nicht vorliegt, trifft den Käufer.

7.4 Das Instrument ist entsprechend unseren bzw. den Pflegeanweisungen des Herstellers gegen jede Beschädigung des Inneren und Äußeren zu schützen und sorgfältig zu behandeln, solange noch Zahlungen aus diesem Vertrag offen stehen. Jeden durch schuldhaft Verletzung dieser Verpflichtung entstandenen Schaden hat der Käufer zu ersetzen.

7.5 Außerhalb des Geltungsbereichs der §§ 12, 13 des Verbraucherkreditgesetzes (VKG), insbesondere bei Barzahlung, fehlender „Verbrauchereigenschaft“ des Käufers o.a. steht uns ein Rücktrittsrecht für den Fall zu, dass der Käufer nicht binnen 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung bezahlt und eine von uns danach gesetzte Frist von mindestens weiteren 7 Tagen zur Zahlung des offenen Gesamtbetrages mit der Androhung, dass wir andernfalls vom Vertrag zurücktreten werden, fruchtlos verstrichen ist.

7.6 Macht der Käufer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage bei Vertragsabschluss, liegt eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse vor, oder kommt er mit der Zahlung vereinbarter Raten mehrmals ganz oder teilweise in Verzug, sind wir zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Uns zustehende, weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

7.7 Soweit zwingend die Bestimmungen des VKG, ins besondere bei vereinbarten Ratenzahlungen, Anwendung finden, ergibt sich unsere Berechtigung zur Kündigung wegen Zahlungsverzuges des Käufers aus § 12 VKG, unsere Berechtigung zum Rücktritt wegen Zahlungsverzuges des Verbrauchers aus § 13 VKG. Unsere Berechtigung zur Kündigung aus wichtigem Grund gem. Ziffer 7.6 bleibt hiervon unberührt.

**8. Ordentliche Kündigung und Beendigung des Mietvertrages**

8.1 Ist die Mietdauer nach unselbiger Vereinbarung bis zu einem bestimmten Tag befristet, ist eine vorzeitige Kündigung für beide Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund möglich. Der Mietvertrag endet auch in diesem Fall bei Zustandekommen des Kaufvertrages entsprechend den obigen Bestimmungen.

8.2 Ist es zum Abschluss eines unbefristeten Mietvertrages gekommen, so kann die Kündigung des Vertrages durch beide Vertragsparteien erstmals mit einer Frist von 4 Wochen zum Ablauf des 6. Monats seit Beginn des Mietverhältnisses erfolgen. Hernach beträgt die ordentliche Kündigungsfrist für beide Vertragsparteien 4 Wochen zum Monatsende. Maßgeblich für die Berechnung der 4wöchigen Frist ist der Zugang beim Vertragspartner.

8.3 Auch bei unbefristet abgeschlossenem Mietvertrag endet die Mietzeit und der Mietvertrag mit dem Zustandekommen des Kaufvertrages nach obigen Bestimmungen.

**9. Gerichtsstand / Erfüllungsort / Bevollmächtigung / Schlussbestimmungen**

9.1 Sofern der Käufer Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Leonberg Gerichtsstand.

9.2 Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

9.3 Mehrere Käufer / Mieter bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme von Willenserklärungen unsererseits einschließlich etwaiger Kündigungen.

9.4 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

9.5 Wir nehmen die Daten sämtlicher Geschäftspartner in Dateien auf und verarbeiten sie, worauf hingewiesen wird; der Mieter / Käufer ist mit der Speicherung der Daten einverstanden.

9.6 Sollte eine unserer obigen ABM unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. In diesem Fall vereinbaren die Parteien, dass die unwirksame Bestimmung durch eine solche ersetzt wird, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

# Allgemeine Bedingungen für die Vermietung von Musikinstrumenten (AVM) der Firma Carl A. Pfeiffer GmbH & Co. KG, Flügel- und Klavierfabrik, Stand 01.03.2012

## 1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1 Unsere allgemeinen Bedingungen für die Vermietung von Musikinstrumenten (AVM) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Mieters erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder hiervon abweichender Bedingungen des Mieters die Auslieferung vorbehaltlos ausführen.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Mieter bei den Vertragsverhandlungen oder zur Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Weitere als die dort enthaltenen, schriftlichen oder mündlichen Abreden wurden nicht getroffen. Mündliche Zusatzabreden gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, die Vereinbarung einer mündlichen Zusatzabrede bei Verzicht auf schriftliche Bestätigung nachzuweisen.

## 2. Mietgegenstand / Mietsicherheit

2.1 Die Mietsache ist umseitig beschrieben.

2.2 Der Anspruch des Mieters auf Übergabe des Instruments entsteht erst nach Leistung der vereinbarten Sicherheit. Der Vermieter ist berechtigt, eine Kaution in Höhe von drei Brutto-Monatsmieten vor Übergabe und Auslieferung zu verlangen.

Wird dem Vermieter eine Geldsumme überlassen, ist diese von den Vermieter bei einem Kreditinstitut zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist üblichen Zinssatz anzulegen. Die Zinsen stehen dem Mieter zu.

Wird ein Kautionsparbuch übergeben, hat dies auf den Namen der Carl A. Pfeiffer als Empfänger der Verpfändungserklärung zu lauten.

Übergibt der Mieter – nach seiner Wahl – eine Bürgschaftsurkunde, muss diese von einer deutschen Bank oder Sparkasse unterzeichnet sein. In der Bürgschaft muss auf die Einrede der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit verzichtet werden. Die Bürgschaft muss „auf erstes Anfordern“ zu zahlen und darf nicht befristet sein.

Nach Beendigung des Mietvertrages, Zahlung des vereinbarten Mietzinses, der Transportkosten, Beseitigung etwaiger Schäden wird die Kaution innerhalb von drei Monaten nach Rückkehr abgerechnet und nach Saldierung zurückgegeben.

## 3. Mietzeit

3.1 Die Mietzeit ist im Vertrag bestimmt.

3.2 Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses wird ausgeschlossen, das Mietverhältnis gilt also nicht als auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn der Gebrauch nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietzeit vom Mieter fortgesetzt wird.

## 4. Mietzins / Kosten

4.1 Der Mietzins wird vertraglich individuell vereinbart (siehe umseitig). Bei Änderungen des Mehrwertsteuersatzes während der Laufzeit des Mietvertrages ändert sich die Bruttomiete entsprechend.

4.2 Mietmonat ist der Kalendermonat. Die Miete ist im Voraus am Monatsanfang, eingehend bis zum 5. Werktag eines jeden Monats auf eines unserer umseitig genannten Konten oder per Bankeinzug / Einzugsermächtigung oder per SEPA-Lastschriftmandat zu begleichen. Die Abbuchung erfolgt monatlich jeweils am 1. Bankarbeitstag des jeweiligen Monats.

4.3

Kosten der Überweisung, Transportkosten, Abholungskosten gehen zu Lasten des Mieters.

## 5. Gewährleistung und Haftung

5.1 Treten Mängel auf, die die Gebrauchstauglichkeit des Instruments wesentlich herabsetzen, ist der Vermieter nach seiner Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist ab Zugang der Mangelanzeige berechtigt.

Schlägt die Mangelbeseitigung oder die veranlasste Ersatzlieferung fehl, so ist der Mieter berechtigt, eine angemessene Minderung des Mietzinses zu verlangen und/oder bei Vorliegen der dortigen, weiteren Voraussetzungen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die gesetzlichen Ansprüche auf Schadensersatz und / oder außerordentliche Kündigung geltend zu machen. Eine Minderung ist ausgeschlossen, wenn der zur Minderung berechtigende Mangel auf unserer Ursache beruht, die außerhalb der Vermietersphäre liegt.

5.2 Schadensersatzansprüche stehen dem Mieter nur zu, wenn

- der Mietsache eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder
- uns, unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung des Mietvertrages im Hinblick auf die Entstehung, die Nichtbeseitigung oder Vermeidung des Mietmangels zur Last fällt oder
- wir im Hinblick auf den Mietmangel schuldhaft eine Kardinalpflicht oder wesentliche Vertragspflicht verletzt haben, wobei die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist oder
- wir für die Gesundheits- oder Körperverletzung des Mieters oder eines in den Schutzbereich des Vertrages einbezogenen Dritten im Zusammenhang mit einem Mietmangel verantwortlich gemacht werden oder
- der entstandene Schaden durch eine von uns abgeschlossene oder üblicherweise abzuschließende Haftpflichtversicherung gedeckt ist, soweit der Schaden auf einen Mietmangel zurückzuführen ist und nicht eine vom Besteller abgeschlossene Versicherung den Schaden deckt oder
- der Anspruch auf von uns zu vertretender Unmöglichkeit oder von uns zu vertretendem Verzug beruht; sofern keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist unsere Schadensersatzhaftung dabei auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt oder
- der Mangel bereits bei Abschluss des Vertrages vorhanden ist und uns bzw. unseren Erfüllungsgehilfen hieran ein Verschulden trifft.

Die Garantiehaftung des § 538 I 1. Alternative BGB wird ausgeschlossen. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5.3 Unterlässt der Mieter die ihm gem. § 545 I, II BGB obliegende Mängelanzeige, entfällt sein Anspruch auf Minderung (§ 537 BGB), seine Befugnis zur fristlosen Kündigung (§ 542 I 3 BGB) sowie sein Recht, Schadensersatz wegen Nichterfüllung (§ 538 I BGB) zu verlangen, soweit die Schäden des Mieters gerade darauf beruhen, dass dem Vermieter eine rechtzeitige Abhilfe gem. 545 I 2 BGB nicht möglich war.

Das Minderungsrecht lebt wieder auf, wenn der Mieter die Anzeige nachholt, wir jedoch untätig bleiben.

5.4 Die Verjährungsfristen des § 558 BGB gelten auch für Ansprüche des Vermieters auf Ersatz von engeren und entfernteren Mangelfolgeschäden. Für deliktische Ansprüche gilt die gesetzliche, von der Rechtsprechung präziisierte Regelung.

## 6. Eigentumsrechte / Untervermietung / Versicherungspflicht

6.1 Der Mieter anerkennt ausdrücklich unser Eigentumsrecht an dem Instrument. Dem Vermieter ist es untersagt, die Mietsache zu veräußern, zu verpfänden, zu vermieten, zu verleihen, zu verschenken, soweit unsere Einwilligung hierzu nicht vorab eingeholt worden ist.

6.2 Der Mieter ist verpflichtet, uns einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Der Transport des Instruments darf nur vom Vermieter oder nach dessen Einwilligung durch geeignete Fachleute durchgeführt werden.

6.3 Der Mieter hat das Instrument pfleglich zu behandeln, vor drohenden Gefahren zu schützen und es gegen die üblichen Risiken im Haushalt (Feuer, Wasser, Diebstahl) zu versichern.

## 7. Instandhaltung / Instandsetzung / Schönheitsreparaturen

7.1 Der Mieter hat das Instrument mindestens 1x jährlich durch den Vermieter oder durch einen Klavierbauer/Klavierbaumeister stimmen zu lassen. Am Standort des Instruments ist auf ein ausreichendes konstantes Klima zu achten, die Luftfeuchte muss 45% - 65% RLF (relative Luftfeuchte) betragen, um Schäden zu vermeiden. Liegen die Werte am Standort über oder unter diesen Werten, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

7.2 Soweit keine von uns nachzubessernden bzw. zur Minderung führenden Mietmängel vorliegen, ist die Instandhaltung und erforderliche Instandsetzung des Gerätes Sache des Mieters. Beschädigungen hat der Mieter unverzüglich durch den Vermieter oder durch dessen Einverständnis durch eine Fachfirma instand setzen zu lassen.

7.3 Ist die eingetretene Beschädigung oder Störung vom Mieter, dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, Hausstandsangehörigen, Familienmitglieder o. a. zu vertreten, so hat er die Kosten zur Beseitigung eingetretener Schäden einschließlich einer etwaigen Wertminderung in voller Höhe zu tragen. Die Beweislast, dass ein Verschulden des Mieters nicht vorliegt, obliegt dem Mieter.

7.4 Etwa erforderlich werdende Schönheitsreparaturen trägt der Mieter.

7.5 Die vom Mieter zu tragenden Kosten für Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten, Stimmung des Instrumentes u. a., die auch ohne dessen Verschulden erforderlich werden, trägt der Mieter, jedoch hinsichtlich der Stimmungen beschränkt auf fünf Brutto-Monatsmieten jährlich, im Übrigen auf vier Brutto-Monatsmieten jährlich.

## 8. Beendigung des Mietverhältnisses / Fristlose Kündigung / Kündigungsfrist

8.1 Der Mieter ist verpflichtet, bei Beendigung der Mietzeit das Instrument an uns zurückzugeben. Kosten für sachgemäße Verpackung und Transport trägt der Mieter.

8.2 Endet das Mietverhältnis durch fristlose Kündigung unsererseits, so haftet der Mieter auch für den Schaden, den wir dadurch erleiden, dass das Instrument zurücktransportiert, instandgesetzt und ggf. nicht sofort oder nicht zu demselben Mietzins weiter vermietet werden kann.

8.3 Kommt der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug, sind wir nach Maßgabe der §§ 554, 554 a BGB zur fristlosen Kündigung berechtigt.

Ein Kündigungsgrund liegt auch vor, wenn der Mieter für einen Zeitraum von mehr als vier Terminen den Mietzins fortlaufend unpünktlich bezahlt. Eine unerhebliche Fristüberschreitung kommt dabei nicht in Betracht.

8.4 Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt für beide Vertragsparteien 4 Wochen zum Monatsende. Maßgeblich ist der Zugang beim Kündigungsempfänger.

## 9. Aufrechnung / Minderung / Zurückbehaltung

Der Mieter kann gegenüber dem Mietzins mit einer Gegenforderung nur aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht am Mietzins nur ausüben, wenn er dies mindestens einen Monat vor Fälligkeit des Mietzinses uns gegenüber schriftlich angekündigt hat.

## 10. Gerichtsstand / Erfüllungsort / Bevollmächtigung / Schlussbestimmungen

10.1 Sofern der Mieter Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Leonberg Gerichtsstand.

10.2 Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz, soweit sich aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes ergibt.

10.3 Mehrere Mieter bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme vermietenseitiger Willenserklärungen einschließlich etwaiger Kündigungen.

10.4 Wir nehmen die Daten sämtlicher Geschäftspartner in Dateien auf und verarbeiten sie, worauf hingewiesen wird; der Mieter ist mit der Speicherung der Daten einverstanden.

10.5 Sollte eine unserer obigen Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. In diesem Fall vereinbaren die Parteien, dass die unwirksame Bestimmung durch eine solche ersetzt wird, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
für Reparaturen oder sonstige Instandsetzungsarbeiten (AGBR)**  
der Firma Carl A. Pfeiffer GmbH & Co. KG, Flügel- und Klavierfabrik, Neue Ramtelstr. 48, 71229 Leonberg  
Stand 01.01.2003

1. Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen ausgeführt. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftragnehmer hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
2. Für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder, soweit eine solche nicht vorliegt, dessen Angebot maßgebend. Ändert oder erweitert der Auftraggeber ein Angebot des Auftragnehmers, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach der Annahme des Auftragnehmers.

Wünscht ein Auftraggeber einen verbindlichen Kostenvoranschlag, wird dieser schriftlich erstellt; in diesem sind die jeweiligen Arbeiten und Teile bzw. Liefergegenstände im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Der Auftragnehmer ist an den erstellten verbindlichen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 21 Tagen nach seiner Abgabe gebunden. Kostenvoranschläge sind aufgrund Vereinbarung kostenpflichtig.

Vorarbeiten, wie die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Plänen, Zeichnungen und Modellen, die vom Auftraggeber angefordert werden, sind ebenfalls aufgrund Vereinbarung vergütungspflichtig. Wird aufgrund des Kostenvorschlages ein Auftrag erteilt, werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag und die Kosten etwaiger Vorarbeiten mit der Auftragsrechnung berechnet. Der Gesamtpreis kann bei der Berechnung des Auftrages nur mit Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden.
3. Die Preise gelten ab Betrieb des Auftragnehmers zuzüglich Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und jeweiliger gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Wenn sich nach Vertragsabschluss auftragsbezogene Kosten wesentlich ändern, sind die Vertragspartner verpflichtet, sich über eine Anpassung der Preise zu verständigen.

Rechnungen sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, unverzüglich nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu bezahlen.

Aufrechnungen sind nur statthaft, sofern die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht darüber hinaus dem Auftraggeber nur insoweit zu, als der Grund des Zurückbehaltungsrechts auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
4. Es gilt, sofern verbindlich vereinbart, die jeweils angegebene Fertigstellungs- bzw. Lieferzeit. Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit und Teillieferungen sind zulässig, sofern dies für den Auftraggeber nicht unzumutbar ist.

Ändert oder erweitert der Auftraggeber den ursprünglich vereinbarten Arbeitsumfang und verzögert sich die Fertigstellung bzw. Lieferung dadurch, haftet der Auftragnehmer dafür nicht. Er nennt dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe jedoch unverzüglich einen neuen Fertigstellungs- bzw. Liefertermin.

Liegt die Ursache der Nichteinhaltung des Termins in höherer Gewalt oder in Betriebsstörungen, auch in solchen von Vorlieferanten oder Subunternehmern, die der Auftragnehmer nicht verschuldet hat, besteht aufgrund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Schadensersatzverpflichtung des Auftragnehmers. Er unterrichtet den Auftraggeber jedoch unverzüglich.

Gerät der Auftragnehmer in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche auf Schadensersatz anstelle der Leistung sind im Falle der leichten oder einfachen Fahrlässigkeit des Auftragnehmers auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist der Auftragnehmer berechtigt, den ihm entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
5. Die Abnahme findet im Betrieb des Auftragnehmers statt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

Der Auftraggeber kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihm die Fertigstellung des Vertragsgegenstandes gemeldet oder die endgültige Rechnung ausgehändigt worden ist, diesen gegen Begleichung der fälligen Rechnung nicht abholt.

Die Lieferung des Vertragsgegenstandes erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers ab Betrieb des Auftragnehmers, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
6. Der Auftragnehmer leistet Gewähr für einwandfreie Arbeit und die Verwendung einwandfreien, funktionstüchtigen Materials. Die Sachmängelansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb eines Jahres ab Abnahme des Vertragsgegenstandes, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Mängel grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht oder arglistig verschwiegen. Nimmt der Auftraggeber den Vertragsgegenstand in Kenntnis eines Sachmangels ab, stehen ihm die Sachmängelansprüche in dem unten beschriebenen Umfang nur zu, wenn er sich diese bei der Abnahme vorbehält.

Ist der Auftraggeber Kaufmann, bleiben die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß §§ 377, 378, 381 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches unberührt.

Der Auftragnehmer leistet für Sachmängel zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Sofern der Auftragnehmer die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, er die Beseitigung des Mangels und die Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem Auftraggeber unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 7 statt der Leistung verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber kein Rücktrittsrecht zu. Sofern der Auftragnehmer die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
7. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf den nach der Art des Vertragsgegenstandes vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen.

Gegenüber Unternehmern haftet der Auftragnehmer bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen sowie die Verjährungsfrist gem. Ziffer 6 nicht bei dem Auftragnehmer zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei dem Auftragnehmer zurechenbaren Verlust des Lebens des Auftraggebers.
8. Dem Auftragnehmer steht ein gesetzliches Pfandrecht an allen Gegenständen des Auftraggebers zu, die mit Wissen und Willen des Auftraggebers vom Auftragnehmer bearbeitet werden. Das Pfandrecht erstreckt sich auf alle Forderungen des Auftragnehmers.

Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung für einen längeren Zeitpunkt als 2 Monate in Verzug, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung und nach Ablauf einer weiteren Wartezeit von 4 Wochen den Vertragsgegenstand durch Versteigerung und bei Vorliegen von Marktpreisen durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Ein etwaiger Verwertungserlös steht dem Auftraggeber zu; der Auftragnehmer ist berechtigt, neben seiner Hauptforderung und den angelaufenen Zinsen auch die durch die Verwertung verursachten Kosten in Abzug zu bringen.

Ist der Auftragnehmer aus betrieblichen Gründen zur Verwahrung der Pfandsache nicht in der Lage, kann er Ersatz der ihm durch seine anderweitige Lagerung entstandenen Kosten verlangen. Auch bei Verwahrung im eigenen Betrieb entstehende Verwahrkosten werden zu marktüblichen Preisen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
9. Ansprüche des Auftragnehmers auf Entlohnung verjähren in fünf Jahren.
10. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, der Sitz des Auftragnehmers.

Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.